

Ordnung zur Eingangsprüfung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Eingangsprüfungsordnung MA) vom 26.01.2015

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat am 26. Januar 2015 gem. § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 4 und 5 sowie § 21 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr.18) die folgende Ordnung zur Eingangsprüfung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Erkennbarkeit der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung
- § 5 Zulassung zur Eingangsprüfung
- § 6 Antragsfrist
- § 7 Das Prüfungsverfahren
- § 8 Protokoll zur mündlichen Prüfung
- § 9 Die Bewertung
- § 10 Bescheid über die Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt und Täuschungsversuch
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Eingangsprüfung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* dient dem Nachweis, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die über keinen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, auf andere Weise als durch ein Studium Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die nach Inhalt und Anforderung einem Bachelor-Studiengang der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* entsprechen. (§ 9 Abs. 5 S. 4 BbgHG)

(2) Die Eingangsprüfung kann in besonders begründeten Fällen beantragt werden, in denen ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium im Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* verlangt wird.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ordnung zur Eingangsprüfung regelt die Teilnahmeberechtigung, die Zulassung zur Eingangsprüfung und das Prüfungsverfahren für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* für beruflich qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

Die Eingangsprüfung kann von Bewerberinnen/Bewerbern abgelegt werden, die über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG verfügen, wenn

- sie über eine dem beworbenen Studiengang entsprechende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 bis Abs.4 BbgHG i.V.m. der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* verfügen (§ 2 Feststellungsordnung BA) und
- bei Prüfung der Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge im Rahmen der Begutachtung der eingereichten Unterlagen und Arbeitsproben, die studiengangsbezogene künstlerische Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erkennbar ist und
- sie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit für den beworbenen Studiengang oder eine entsprechende Qualifikation durch erfolgreiche Absolvierung studienspezifischer Module an einer Hochschule außerhalb eines Bachelorstudiengangs nachweisen können, wenn sich die Rahmen der Zertifikatsmodule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs, der im Regelfall den Zugang zum Masterstudiengang eröffnet, unterscheidet.

§ 4 Erkennbarkeit der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung

(1) Die Entscheidung über die Erkennbarkeit einer studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung und anschließenden Möglichkeit zur Teilnahme an einer Eingangsprüfung erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die Master-Studiengänge.

(2) Die Entscheidung wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen getroffen.

(3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber zeitnah schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Zulassung zur Eingangsprüfung

(1) Die Bewerberin/der Bewerber hat aufgrund der Entscheidung gemäß § 4 dieser Ordnung die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich in deutscher Sprache an die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* unter Angabe des gewählten Master-Studiengangs einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und künstlerische Betätigung,
- eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung gem. § 3,
- eine unterschriebene schriftliche Begründung (max. zwei Seiten) aus der hervorgeht, auf welche Weise Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die nach Inhalt und Anforderung Teilen eines Bachelor-Studiengangs entsprechen,
- vollständige Nachweise zu bereits erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen und Zeugnisse über bereits abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. deren Anerkennung. Sollten keine Nachweise zu erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen, ist dies in schriftlicher Form zu erklären.
- dokumentierte Nachweise (Original bzw. beglaubigte Kopien), aus denen Art,

Umfang und Qualität der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten hervorgehen. Alle beruflichen Tätigkeiten sind tabellarisch aufzulisten, die Übersicht ist zu unterschreiben.

- eine Kopie der Mitteilung, dass bei Prüfung der Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge im Rahmen der Begutachtung der eingereichten Unterlagen und Arbeitsproben, die studiengangsbezogene künstlerische Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erkennbar ist und daher die Möglichkeit zur Teilnahme an der Eingangsprüfung besteht.

(3) Ausländische Bildungsnachweise sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.

(4) Anträge in mehreren Studiengängen sind möglich, soweit für diese Studiengänge eine schriftliche Mitteilung über die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung vorliegt. Die erforderlichen Unterlagen sind in diesem Fall für jeden Studiengang getrennt, gemäß Abs. 1, vollständig einzureichen.

(5) Anträge, die gemäß Absatz 1 unvollständig sind, werden für die Teilnahme an einer studiengangsbezogenen Eignungsprüfung nicht berücksichtigt.

§ 6 Antragsfrist

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung kann innerhalb eines Monats, nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Eingangsprüfung, beim jeweiligen Studiengang gestellt werden. Zur Wahrung der Frist ist das Eingangsdatum des Antrags beim jeweiligen Studiengang entscheidend.

(2) Anträge, die gemäß § 6 Absatz 1 nicht fristgemäß eingehen, werden für die Teilnahme an einer Eingangsprüfung nicht berücksichtigt.

§ 7 Das Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch die Zulassungskommission unter Mitwirkung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(2) Am Prüfungsverfahren nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht die Zulassung zur Eingangsprüfung beantragt hat.

(3) Die Eingangsprüfung besteht in der Regel aus folgenden gleichwertigen Teilen:

1. einer schriftlichen oder praktischen bzw. künstlerischen Prüfung von mindestens 90 höchstens jedoch 120 Minuten
2. einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 15 höchstens jedoch 60 Minuten

(4) Die Aufgaben für die schriftliche oder praktische bzw. künstlerisch zu erbringenden Prüfungsleistung sind so zu stellen, dass studienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Anforderung dem jeweiligen Bachelor-Studiengang der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* entsprechen, geprüft werden. Dabei ist anzustreben, dass in der Regel wenigstens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung des Studiengangs ausgewiesenen Fachkenntnisse abgedeckt werden.

(5) Die Anerkennung von Leistungen im Rahmen des bisherigen Bildungsweges mit dem Ziel der Prüfungsbefreiung ist nicht möglich.

§ 8 Protokoll zur mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung (Einzelprüfung) ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Name und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers,
- Tag und Ort der Prüfung,
- Vermerk über den Gesundheitszustand der Bewerberin/des Bewerbers,
- die relevanten Prüfungsfragen und -antworten der Bewerberin/des Bewerbers,
- die Dauer der Prüfung,
- die Namen und Unterschriften der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.

§ 9 Die Bewertung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel nach einem differenzierten Notenschlüssel gem. § 10 Abs. 1 APO/BAMA.

(2) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Eingangsprüfung wird in Form einer Durchschnittsnote aus den Noten beider Teilprüfungen ermittelt. Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Kompensation einer Teilleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, ist nicht möglich.

§ 10 Bescheid über die Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber

- die nach der Prüfung der Bewerbungsunterlagen ausscheiden,
- die nicht zugelassen werden können,
- die zu einem oder beiden Prüfungsteilen nicht erscheinen,

scheiden aus dem Verfahren aus und erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, Marlene-Dietrich-Alle 11, 14482 Potsdam zu richten.

(2) Bei nicht bestandener Eingangsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über die Möglichkeit der Prüfungswiederholung Auskunft gibt.

(3) Bewerberinnen/Bewerber die zugelassen werden können, erhalten spätestens 4 Wochen nach dem letzten Prüfungsteil einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung erfolgt für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester und grundsätzlich nur für einen Studiengang.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Eingangsprüfung nicht bestanden, kann sie in der Regel einmal wiederholt werden.

(2) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung oder einer Teilprüfung ist einmal pro Bewerbungszeitraum möglich.

(3) Für die Wiederholung der Eingangsprüfung oder einer Teilprüfung ist ein erneuter Antrag gemäß § 5 dieser Ordnung innerhalb des regulären Bewerbungszeitraums bei dem jeweiligen Studiengang zu stellen.

(4) Eine bereits bestandene Teilprüfung wird angerechnet. Die bestandene Teilprüfung verfällt, wenn nicht im darauf folgenden regulären Bewerbungszeitraum die ausstehende Teilprüfung angetreten wird.

(5) Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Eingangsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt und Täuschungsversuch

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das Gleiche gilt, wenn eine ausdrücklich geforderte schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird (Thema verfehlt).

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Über die Anerkennung der Gründe und die erneute Teilnahme entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Eingangsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerberin/dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 13 Akteneinsicht

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (§ 24 APO/BAMA).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.